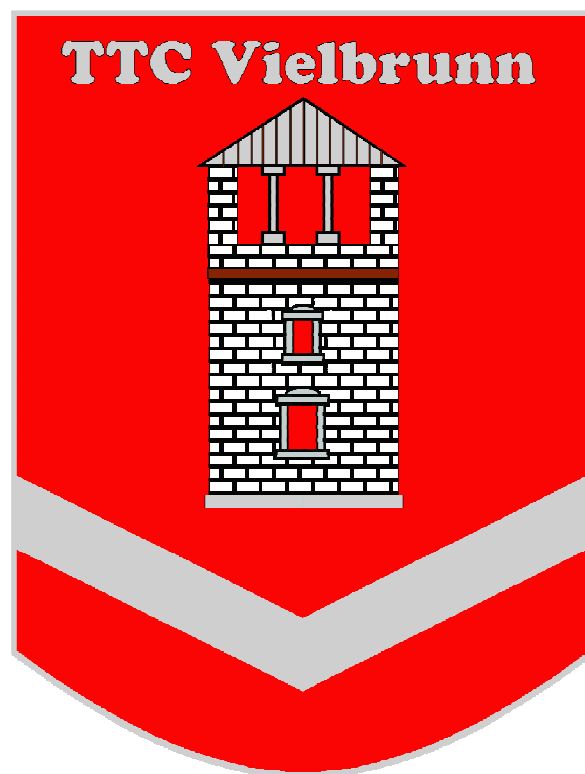


Satzung des TTC Vielbrunn



Vereinsnummer: 45030



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Farben	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Mitgliederversammlung	4
§ 8	Der Vorstand	4
§ 9	Jugendversammlung	5
§10	Beiträge	6
§11	Ordnung	6
§12	Auflösungsbestimmungen	6
§13	Zusammenschluss	6
§14	Strafrecht	7
§15	Schlussbestimmung	7
	Anhang	8
	Satzungsänderung ab 17.11.1979	8
	Satzungsänderung ab 02.04.2005	9
	Satzungsänderung ab 17.04.2010	10

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen TTC Vielbrunn und hat seinen Sitz in Vielbrunn. Er wurde am 11.02.1977 gegründet.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren. Den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, an allen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen zu können.
 - b) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder durch Pflege des Tischtennis-sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
 - c) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugend-pflege.
Der Verein strebt an, die Jugendlichen Mitglieder des Vereins möglichst früh-zeitig mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben zu beteiligen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2.) Etwaige Überschüsse dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessport-bundes, des zuständigen Landesverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörden, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



§ 4 Farben

- 1.) Die Farben des Vereins sind *s c h w a r z + r o t* entsprechend des Vielbrunner^{**} Ortswappens.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 3.) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder.
 2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.
 3. Ehrenmitglieder
Stimmberechtigt bei General- und Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. + 3. .
- 2.) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines^{**} gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 5.) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung^{**}
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



- d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung*** findet jährlich zwischen dem 3. + 6. Monat des Kalenderjahres statt.
- 3.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
- 4.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung*** soll enthalten:
 - a) Den Bericht des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern jährlich im Wechsel**
 - e) Den Veranstaltungskalender
 - f) Den Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 5.) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6.) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung*** müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei Beginn der angesetzten Zeit keine 2/3 der Mitglieder anwesend sein muss durch eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ob die außerordentliche Mitgliederversammlung trotzdem durchgeführt wird oder ob sie vertagt wird.**
- 7.) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8.) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 10.) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Organisationswart
dem Damenwart/-in
dem Jugendwart
einem Herrenwart**
bis zu drei Beisitzern**

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

- 2.) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3.) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung***.
- 5.) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.*
- 6.) Bei allen Rechtsansprüchen die an den Verein gestellt werden haftet der geschäftsführende** Vorstand.

§ 9 Jugendversammlung

- 1.) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung** zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2.) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung** hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 50% der jugendlichen Mitglieder.
- 3.) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/ Jugendwartin und 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 4.) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart oder Jugendwartin und den Jugendsprecher. Der Jugendwart muss in der ordentlichen

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



Stand: 19.04.10

Mitgliederversammlung** bestätigt werden. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendsprecher als Vorsitzenden, den Schriftführer, Mädchenvertreter, Schüler- und Schülerinnen-Vertreter.

- 5.) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der männlichen und weiblichen Jugend, Schüler und Schülerinnen.
- 6.) Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§10 Beiträge

- 1.) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Ordentliche Mitgliederversammlung** festgesetzt werden
- 2.) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 3.) Es werden nur Jahresbeiträge erhoben, tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahres in den Verein ein, wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§11 Ordnung

- 1.) Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 2.) Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12 Auflösungsbestimmungen

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung** erfolgen.

§13 Zusammenschluss

Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist nur möglich, wenn 3/4 der ordentlichen Mitgliederversammlung*** zustimmen.**

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



Stand: 19.04.10

§14 Strafrecht

- 1.) Alle Verstöße gegen die Regeln, Satzungen und Ordnungen, gegen den sportlichen Geist und die Kameradschaft sind nach Maßgabe der Strafordnung (STO) zu ahnden.
- 2.) Unsportliches Verhalten beim Spiel oder Bedrohungen oder Beleidigungen von Vereinsmitglieder und Spielgegner, Zuschauern und Schiedsrichtern können mit einer vom Vorstand festgesetzten Ahndung bestraft werden.

§15 Schlussbestimmung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung^{***} am 17.04.2010 beschlossenen Fassung der Satzung tritt mit dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.

18.04.2010
Datum	1.Vorsitzender	Schriftführer

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



Anhang

Satzungsänderung ab 17.11.1979

Zu § 8 Abs. 1

Der Vorstand wird ergänzt durch:

einen Herrenwart / Trainer
einen weiteren Beisitzer

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins,
wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 8 Abs. 5

Ergänzung:

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der
Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen, mit Ausnahme
des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser muss durch die Generalver-
sammlung neu gewählt werden.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung am
17. November 1979 in Kraft.

.....

Datum

.....

1.Vorsitzender

.....

Schriftführer

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



Satzungsänderung ab 02.04.2005

Zu § 4 Abs. 1

Die Farben des Vereins sind *s c h w a r z* + orange.

NEU:

Die Farben des Vereins sind *s c h w a r z* + **r o t** entsprechend des Vielbrunner Ortswappens

Zu § 5 Punkt 3

- 3.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

NEU:

- 3.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung **eines** gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Zu § 6 Punkt a+d

- a) Die Mitgliederversammlung
d) Die Generalversammlung

NEU:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung
d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese Namensänderung wird noch in folgenden Paragraphen entsprechend angepasst:

§ 7 Punkt 4

§ 8 Punkt 4+5

§ 9 Punkt 1+4

§ 10 Punkt 1

§ 13 Punkt

Zu § 7 Mitgliederversammlung

Bei der Generalversammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei Beginn der angesetzten Zeit keine 2/3 der Mitglieder anwesend sein, kann der 1. Vorsitzende die Generalversammlung um 1/2 Stunde verschieben. Wenn nach dieser 1/2 Stunde Wartezeit keine 2/3 der stimm berechtigten Mitglieder anwesenden sind, muss durch eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ob die Generalversammlung trotzdem durchgeführt wird oder ob sie vertagt wird.

NEU:

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei Beginn der angesetzten Zeit keine 2/3 der Mitglieder anwesend sein muss durch eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



Stand: 19.04.10

werden, ob die außerordentliche Mitgliederversammlung trotzdem durchgeführt wird oder ob sie vertagt wird.

§ 8 Punkt 1

.. bis zu zwei Beisitzern

NEU:

..bis zu drei Beisitzern

Punkt 6

Bei allen Rechtsansprüchen die an den Verein gestellt werden haftet der gesamte Vorstand.

NEU:

Bei allen Rechtsansprüchen die an den Verein gestellt werden haftet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese von der Generalversammlung am beschlossenen Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

NEU:

Diese von der Mitgliederversammlung am beschlossenen Fassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung am 02. April 2005 in Kraft.

.....
Datum	1.Vorsitzender	Schriftführer

Satzungsänderung ab 17.04.2010

Zu § 7 Mitgliederversammlung

Die **außerordentliche** Mitgliederversammlung** findet jährlich zwischen dem 3. + 6. Monat des Kalenderjahres statt.

NEU:

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung*** findet jährlich zwischen dem 3. + 6. Monat des Kalenderjahres statt.

Diese Namensänderung wird noch in folgenden Paragraphen entsprechend angepasst:

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
 ** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
 *** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010



Stand: 19.04.10

§ 7 Punkt 4, 6

§ 8 Punkt 4

§ 13 Zusammenschluss

§ 15 Schlussbestimmung

.....

Datum

.....

1.Vorsitzender

.....

Schriftführer

* = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.11.1979
** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 02.04.2005
*** = Ergänzungen der Satzungsänderung ab 17.04.2010